

gegründet am 16.10.2007 in Bad Wiessee

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "CLUB OF HOME" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Sitz des Vereins ist Berlin.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, Bautradition als Fortschritt zu bewahren und den Fortschritt als weitergeführte Tradition zum Schutz der Umwelt, zur Rücksicht auf das Klima und dessen Wandel, zum effizienten Energie-Einsatz, zum Vermeiden von Bauschäden und damit zum Schutz der Verbraucher vor Fehlinvestitionen und Wertverlust von Bausubstanz.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks leistet der CLUB OF HOME e. V. Öffentlichkeitsarbeit, veröffentlicht Verbraucherinformationen, bietet Verbraucherberatung an, beteiligt sich an Messen und Ausstellungen, organisiert Seminare und Informationsveranstaltungen und vermittelt unentgeltlich Beratungsdienstleistungen für alle das Bauwesen betreffenden Bereiche.

Der Verein dient dem Gemeinwohl, indem er sich für bauorientierte Verbraucherinteressen privater Bauherren, Immobilienkäufer und -verkäufer sowie von Eigentümern von Wohneigentum gegenüber dem Gesetzgeber, Behörden, Verwaltungen, Institutionen und Organisationen der Bau- und Immobilienwirtschaft sowie der Kredit- und der Versicherungswirtschaft einsetzt. Ziel ist es, durch die Aktivitäten des Vereins den Verbraucherschutz zu verbessern und die Verbraucherrechte im Bau- und Immobilienbereich zu stärken.

Der Verein setzt sich für die Sicherung einer hohen Bauqualität ein und fördert fachgerechte Bautätigkeit insbesondere durch unentgeltlich Vermittlung von Wohnberatungen, gutachterlichen Informationen und juristischen Dienstleistungen für den Baubereich, durch Informationen über Baurecht, Bauphysik, Bautechnik und Wirtschaftlichkeit von Energie-Einsatz aller Art.

Der Verein nimmt eine marktneutrale und unabhängige Verbraucherschutzfunktion wahr und bietet unabhängige Verbraucherberatung im Bau- und Immobilienbereich an. Der Verein verpflichtet sich, zur Wahrung der Verbraucherinteressen den Interessenausgleich aller Beteiligten zu fördern.

Keine Person wird durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

Begünstigungen der Vereinsmitglieder durch Verträge mit Dritten, die die Vereinsausgaben nicht zusätzlich belasten, sind zulässig.

Der Verein selbst übt keine objektbezogene Beratung und Betreuung, keine Gutachtertätigkeit, keine Baufinanzierungsberatung und keine fachbezogene Rechtsberatung aus. Dafür vermittelt er

unabhängige Bauherrenberater, Servicepartner und Vertrauensanwälte des CLUB OF HOME, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung arbeiten.

Der Verein übernimmt keine Haftung für die Beratung und für sonstige Dienstleistungen von unabhängigen Bauherrenberatern, Servicepartnern und Vertrauensanwälten des CLUB OF HOME.

Erreichen die satzungsgemäßen Vereinsaufgaben einen Umfang, der Hilfskräfte erfordert, sind diese zu marktüblichen angemessenen Bedingungen einzustellen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung bzw. der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an das gemeinnützige Berufsförderungswerk München in Kirchseeon zur ausschließlichen Förderung von Auszubildenden, unter der Voraussetzung, dass es dann noch als gemeinnützig anerkannt ist, sonst an eine gemeinnützige Institution des Verbraucherschutzes zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist parteipolitisch ungebunden.

Jeder Beschluß über Satzungsänderungen ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede volljährige Person kann Mitglied werden; auch juristische Personen. Diese können aber nicht im Vorstand oder im Beirat wirken.

Der Vorstand entscheidet über die schriftlichen Aufnahmeanträge. Darin sollen Name, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift und Rufnummer sowie die Bankverbindung der Antragsteller genannt sein.

Gegen den ablehnenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Bescheids beim Vorstand Beschwerde einlegen. Darüber entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d) mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn die Beitragszahlung nach zweimaliger Mahnung mehr als drei Monate nach der letzten Mahnung ausgeblieben ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann nach gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor diesem Beschluss ist dem Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, und muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die darüber entscheidet. Macht das Mitglied vom Berufungsrecht gegen den Ausschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Beschluss und die Mitgliedschaft gilt als beendet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. 5 % Nachlass wird Mitgliedern gewährt, die dem Abbuchen von ihrem Konto zustimmen. Mitglieder gewähren Mitgliedern, soweit rechtlich zulässig, 5 % Nachlass auf Honorare. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. Januar des Jahres fällig und zu zahlen. Der Jahresbeitrag neuer Mitglieder wird nach zweiwöchiger Mitgliedschaft fällig.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Vier Personen bilden den Vorstand: Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Verein wird nach außen jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende. Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 3000.– EURO sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Beirats verbindlich.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellungen der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Leitung der Mitgliederversammlung;
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
5. Verantwortung für die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
6. Erstellung eines Jahresberichts;
7. Festlegung der Veranstaltungstermine und Aktionspläne;
8. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen: Das Weisungsrecht obliegt dem Vorstand;
9. Beschlüsse über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
10. Projektentwicklung;
11. Kontrolle und Dokumentation über die Verwendung etwaiger vom Verein eingesetzter und gespendeter Gelder.

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung der in Absatz 1 NR. 4, 5, 7, und 10 genannten Verpflichtungen durch Beschluss zu Lasten des Vereins der Hilfe eines Rechtsanwalts, eines Steuerberaters, eines Wirtschaftsprüfers oder einer aus diesen Berufsträgern bestehenden Gesellschaft bedienen oder geeigneten und sachkundigen Personen Vollmacht erteilen. Diese natürliche oder juristische Person kann, muss aber nicht Mitglied des Vereins sein.

Nach § 30 BGB kann neben dem Vorstand ein besonderer Vertreter bestimmt werden, wenn objektiv der Vorstand alleine zur Wahrnehmung aller ihm obliegenden Aufgaben nicht mehr in der Lage ist.

Der besondere Vertreter wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der ihm zugewiesene Geschäftsbereich umfasst:

1. Tagesgeschäfte des Vereins,
2. Planung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen des Vereins zur Generierung von Spenden,
3. Marketing und Public Relations für die unter 2. genannten Veranstaltungen.

Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Er ist vom Vorstand weisungsgebunden und kann grundsätzlich ein Entgelt für seine Tätigkeit erhalten.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Datenübertragung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach der Gründung des Vereins. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Abhalten von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.

Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung über die Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die fordernden Beiratsmitglieder berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Sitzungen des Beirats werden vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet das Beiratsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifel bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter. Die Vorstandsmitglieder sind dann von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung.

Dabei entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (zum Beispiel: Brief, Fax, E-Mail) mit der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Versand der Einladung folgenden Tag.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der vorhergehenden Diskussion und des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter. Schriftlich muss abgestimmt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob Gäste der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens oder ein Internet-Auftritt zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder von anwesendem Mitglied durch Vollmacht vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht. Eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich zu Satzungsänderungen, eine solche von vier Fünfteln zur Auflösung des Vereins. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung bei der Mitgliederversammlung abwesender Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats dem Vorstand erklärt werden.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschreiben das Protokoll. Es soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Leiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Während der Mitgliederversammlung herrscht Rauchverbot.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Aufnahme weiterer Angelegenheiten in die Tagesordnung schriftlich beantragen. Rechtzeitig gestellte Anträge müssen aufgenommen werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder sie schriftlich vom Vorstand mit der Angabe der Gründe und des Zwecks fordert. Die §§ 12, 13, 14, und 15 gelten dann entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit nach § 14 beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste und der Zweite Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Beschlossen am 18. Oktober 2010 Bad Wiessee